

Rechtsinformationsdienst

der Kanzlei

Meyer-Höke Rechtsanwälte

E-Mail: news@meyer-hoeke.net
Internet: www.meyer-hoeke.net

Wallstraße 15
D-14770 Brandenburg
Telefon: 03381 / 80 445-0
Telefax: 03381 / 80 445-29

Münsterplatz 8
D-79098 Freiburg
Telefon: 0761 / 55 65 26-0
Telefax: 0761 / 55 65 26-29

Ausgabe: gewerbliche Mandanten

Juni 2010

Wirtschaftsrecht

Eingeschränkte Geschäftsführerhaftung bei Überweisung nach Insolvenzreife

GmbH-Geschäftsführer müssen unverzüglich (spätestens jedoch 3 Wochen) nach Eintritt der Insolvenzreife der GmbH einen Insolvenzantrag stellen. Zahlungen, die der Geschäftsführer nach Eintritt der Insolvenzreife geleistet hat, muss er dem Insolvenzverwalter grundsätzlich zurückerstatten (§ 64 Satz 1 GmbHG). Neben den von diesem Grundsatz anerkannten Ausnahmen (z.B. Zahlung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung und Lohnsteuer) lässt der Bundesgerichtshof nun einen weiteren Ausnahmetatbestand zu.

Den Geschäftsführer trifft für eine nach Insolvenzreife veranlasste Zahlung auch dann keine persönliche Haftung, wenn sie über ein debitorisches Bankkonto der Gesellschaft erfolgt ist und die Bank für den sich dadurch ausweitenden Negativsaldo über keine Sicherheiten zu lasten der Gesellschaft verfügt. Dann nämlich - so die Begründung - erfolgte die Überweisung wirtschaftlich gesehen letztendlich zu lasten der Bank.

Urteil des BGH vom 25.01.2010
II ZR 258/08
WM 2010, 465

Ernteschaden durch Rabenkrähen

In einem landwirtschaftlichen Betrieb im Rhein-Neckar-Raum rissen Schwärme von Rabenkrähen ca. 28.000 Tabakpflanzen heraus. Den Schaden von 9.200 Euro verlangte der Landwirt vom Bundesland. Er meinte, die zuständige Forstbehörde hätte die Überpopulation der Vögel in dem nahe gelegenen Rheinauenwald verhindern müssen.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe wies die Klage unter mehreren Aspekten ab. Zum einen wurden Abwehrmaß-

nahmen des Landwirts durch das Bundesland nicht verhindert. Ihm wurde sogar eine nachträgliche Ausnahmegenehmigung zum Abschuss der Krähen erteilt, wovon er jedoch keinen Gebrauch machte. Zum anderen existiert keine gesetzliche Bestimmung, wonach die zuständige Behörde selbst Maßnahmen zur Regulierung der Rabenvögelpopulation hätte ergreifen müssen. Im Übrigen besteht auch keine allgemeine, unmittelbar aus den Grundrechten abzuleitende Verpflichtung des Staates, seine Bürger vor dem Verlust von Einnahmen zu schützen, die ihnen durch wild lebende Tiere entstehen könnten. Der Tabakanbauer blieb letztlich auf seinem Schaden sitzen.

Urteil des OLG Karlsruhe vom 06.04.2010
12 U 11/10
Pressemitteilung des OLG Karlsruhe

Gerichtszuständigkeiten bei Streitigkeiten in „Limited“

Englische „Billig-GmbHs“ in der Rechtsform der „Limited“ erfreuen sich hierzulande steigender Beliebtheit. Die Gründer ziehen diese Gesellschaftsform wegen geringerer Kosten und weniger Bürokratieaufwand dem deutschen Pendant, der GmbH, zunehmend vor. Eine aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main könnte diese Vorteile nun wieder zunichte machen, wenn bei Streitigkeiten der Beteiligten die Gerichte bemüht werden müssen.

Danach sind für Rechtsstreitigkeiten unter den Gesellschaftern (hier Abberufung eines Geschäftsführers) ausschließlich die englischen Gerichte zuständig, auch wenn die Gesellschaft ihren alleinigen Sitz in Deutschland hat.

Beschluss des OLG Frankfurt/Main vom 03.02.2010
21 U 54/09 - Justiz Hessen online

Wettbewerbsrecht

Unterschieden einer Zustimmungserklärung für Werbesendungen

Die Nutzung persönlicher Daten von (potenziellen) Kunden für Werbezwecke ist nur erlaubt, wenn der Kunde klar und eindeutig darüber informiert wurde, mit welcher Werbung er rechnen muss. Das Landgericht Berlin verurteilte auf Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands den Axel-Springer- und den Ullstein-Verlag auf Unterlassung, weil diese den Teilnehmern auf Gewinnspielcoupons die Erklärung untergeschoben hatten, mit der sie der Werbung per Telefon und E-Mail zustimmten. Das Gleiche gilt für Bestellcoupons für Abonnenten-Werber. Ein solches Verhalten verstößt gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und ist daher unzulässig. Beide Urteile sind allerdings noch nicht rechtskräftig.

Urteile des LG Berlin vom 18.11.2009
4 O 89/09 (Axel-Springer-Verlag)
4 O 90/09 (Ullstein-Verlag)
Pressemitteilung des LG Berlin

Werbeslogan als Marke eintragungsfähig („Vorsprung durch Technik“)

Der Eintragung einer Marke steht grundsätzlich nicht entgegen, dass sie aus Zeichen oder Angaben besteht, die sonst als Werbeslogans, Qualitätshinweise oder Aufforderungen zum Kauf der Waren oder Dienstleistungen, auf die sich diese Marke bezieht, verwendet werden. Eine solche Marke kann daher von den angesprochenen Verkehrskreisen gleichzeitig als Werbeslogan und als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der betreffenden Waren oder Dienstleistungen wahrgenommen werden.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat damit die unter Juristen viel diskutierte Frage entschieden, ob und wann Werbeslogans als Marke registriert werden können. Im Fall des von dem Fahrzeughersteller Audi seit Jahren verwendeten Ausspruchs „Vorsprung durch Technik“ hielt es das Gericht für die Unterscheidungskraft des Zeichens für unerheblich, dass es gleichzeitig oder sogar in erster Linie als Werbeslogan aufgefasst wird, zumal der Slogan

eine gewisse Originalität und Prägnanz aufweist, die ihn nach dem langjährigen Gebrauch leicht merkfähig machen.

Urteil des EuGH vom 21.10.2009
C-398/08 - WRP 2010, 364

EuGH beanstandet generelles Kopplungsverbot mit Gewinnspiel

Nach § 4 Nr. 6 UWG ist jede geschäftliche Handlung verboten, mit der der Erwerb von Waren oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen mit der Teilnahme der Verbraucher an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel gekoppelt ist. Dabei sind nur solche Handlungen ausgenommen, die ein Gewinnspiel oder Preisausschreiben betreffen, das naturgemäß mit der fraglichen Ware oder Dienstleistung verbunden ist. Der Bundesgerichtshof sah in diesem allgemeinen Verbot einen Widerspruch zu der entsprechenden EU-Richtlinie und legte den zu entscheidenden Fall dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor. Dabei ging es um die Frage, ob ein Discounter für einen Einkauf Punkte vergeben darf, mittels derer der Kunde bei Erreichen einer bestimmten Punktzahl kostenlos an Lottoziehungen teilnehmen kann.

Die Europarichter kamen zu dem Ergebnis, dass die Richtlinie 2005/29/EG einem allgemeinen Koppelungsverbot, wie es § 4 Nr. 6 UWG aufstellt, entgegensteht. Nach dieser Entscheidung ist die Vorschrift des § 4 Nr. 6 UWG als europarechtswidrig anzusehen, da sie keinen Spielraum für eine einzelfallbezogene Bewertung der Unlauterkeit zulässt, wie sie nach Art. 5 bis 9 der Richtlinie vorgenommen werden muss. Die restriktive deutsche Rechtsprechung zum Koppelungsverbot bei Gewinnspielen kann somit nur nach vorheriger Prüfung des jeweiligen Einzelfalles aufrechterhalten werden.

Urteil des EuGH vom 14.01.2010
C-304/08
GRUR 2010, 244

Sonstiges

Keine Berufserlaubnis als Logopäde bei Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs

Das Bundesverwaltungsgericht hat über den Widerruf einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Logopäde“ entschieden. Wird ein freiberuflich tätiger Logopäde wegen sexuellen Missbrauchs einer fünfjährigen Patientin in seinen Praxisräumen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt, kann ihm die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Logopäde“ entzogen werden. Die Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs erfordert, dass ein Logopäde seine Berufspflichten gegenüber allen Patienten beachtet.

Urteil des BVerwG vom 28.04.2010
3 C 22.09 - BVerwG online

Lkw-Fahrer haftet selbst für Lenkzeitüberschreitung

Hat ein Lastwagenfahrer die erlaubte Arbeitszeit am Steuer überschritten, muss er das fällige Bußgeld selbst bezahlen. Seinen Arbeitgeber kann er nicht belangen, auch wenn er angeblich auf dessen Weisung gehandelt hat und bei Widerspruch seinen Job verloren hätte. Dem hielt das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entgegen, der Kraftfahrer hätte nach der geltenden Rechtsprechung bei weisungswidrigem Einhalten der Lenkzeiten keine Kündigung befürchten müssen.

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 26.01.2010
3 Sa 497/09
Pressemitteilung des LAG Rheinland-Pfalz

Arbeitsrecht

Kündigung wegen privaten Surfens am Arbeitsplatz

Ein Unternehmer ließ sich von seinen Mitarbeitern folgende Erklärung unterschreiben: „Der Zugang zu Internet und E-Mail ist nur zu dienstlichen Zwecken gestattet. Jeder darüber hinausgehende Gebrauch - insbesondere zu privaten Zwecken - ist ausdrücklich verboten. Verstöße gegen diese Anweisung werden ohne Ausnahme mit arbeitsrechtlichen Mitteln sanktioniert und führen - insbesondere bei Nutzung von kriminellen, pornografischen, rechts- oder linksradikalen Inhalten - zur außerordentlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.“

Als ein Arbeitnehmer trotzdem beim privaten Surfen erwischt wurde, kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ohne vorherige Abmahnung. Für das Landesarbeitsgericht Nordrhein-Westfalen reichte der bloße Verstoß gegen die Verpflichtung für den Ausspruch der Kündigung nicht aus.

Vielmehr hätte der Arbeitgeber nachweisen müssen, dass es durch die Internetnutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung gekommen ist. Kann der Arbeitgeber über die Verweildauer des Mitarbeiters im Internet keine Aussagen machen und hat dieser nur „harmlose“ Seiten, wie die Kontostandsabfrage seiner Bank, aufgerufen, ist allenfalls von einer geringfügigen Beeinträchtigung der Arbeitsleistung auszugehen, die arbeitsrechtliche Sanktionen nicht rechtfertigt.

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 26.02.2010
6 Sa 682/09
EzA-SD 2010, Nr. 8, 5

Urlaubaufteilung nach Arbeitnehmerwünschen

Nach § 7 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz (BurlG) muss Urlaub zusammenhängend gewährt werden, so lange keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Wurde der Jahresurlaub jedoch auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitnehmers auf mehrere kürzere Zeiträume aufgeteilt, kann dieser später nicht geltend machen, es sei keine ordnungsgemäße Urlaubsgewährung erfolgt. In dem entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin ihren 31-tägigen Jahresurlaub auf 11 Zeiträume mit einer Dauer von 0,5 bis 10 Arbeitstagen verteilt. Später klagte sie gegen ihren Arbeitgeber auf Urlaubsabfindung mit dem Ar-

gument, er hätte der Aufteilung des Urlaubs nicht zustimmen dürfen. Das Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, der Arbeitgeber sei nicht „Hüter des Kompakturnahmens“.

Urteil des LAG Niedersachsen vom 23.04.2009
7 Sa 1655/08
AE 2009, 277

Ungewöhnliche Arbeitszeitverteilung

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz kann einem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit zustehen. Der Arbeitgeber kann den Änderungswunsch jedoch bei Vorliegen gewichtiger betrieblicher Gründe ablehnen.

Ist im einschlägigen Tarifvertrag - wie üblich - die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit geregelt, muss auch die verringerte Arbeitszeit auf die Woche als Bezugsrahmen verteilt werden. Der Arbeitgeber darf daher einen Antrag auf Reduzierung der Arbeitszeit auf die Hälfte ablehnen, wenn der Arbeitnehmer die Arbeit in der Form erbringen will, dass er zwei Monate arbeitet und anschließend zwei Monate frei hat. Eine derartige Arbeitszeitverteilung dürfte in den wenigsten Betrieben praktikabel sein und kann daher in aller Regel aus gewichtigen betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

Urteil des LAG Köln vom 23.11.2009
5 Sa 601/09
AuA 2010, 240

Arbeitsausfall durch Aschewolke

Arbeitnehmer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie pünktlich zur Arbeit erscheinen. Aktuelles Beispiel für dieses sogenannte Wegerisiko ist die kürzlich vom isländischen Vulkan ausgelöste Aschewolke über Europa und das darauf folgende Flugverbot, aufgrund dessen massenhaft Urlauber nicht pünktlich an ihren Arbeitsplatz zurückkehren konnten. Daher gilt in diesen Fällen der Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“, mit der Folge, dass der Arbeitgeber während der Fehlzeiten kein Arbeitsentgelt zahlen muss.

Mietrecht

Berechtigte Änderung der Rechtsform des Pächters bzw. Mieters

Im Gesetz ist geregelt, dass die unberechtigte Gebrauchsüberlassung sowohl im Miet- als auch im Pachtrecht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Bundesgerichtshof hat nun zu der Frage Stellung genommen, ob es sich um eine Gebrauchsüberlassung an einen Dritten handelt, wenn sich die Rechtsform des Mieters oder Pächters ändert. Eine identitätswahrende Umwandlung und damit keine unberechtigte

Gebrauchsüberlassung an einen Dritten liegt vor, wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf der Pächterseite zunächst in eine offene Handelsgesellschaft und danach in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt wurde.

Urteil des BGH vom 27.11.2009
LwZR 15/09 - Der Betrieb 2010, 612

Onlinerecht

EuGH regelt Erstattung von Versandkosten

Bei einem Fernabsatzgeschäft mit einem Versandhandel verstößt die Belastung des privaten Käufers mit Versandkosten für die Zusendung der Ware („Hinsendekosten“) gegen verbraucherschützende Vorschriften, wenn der Verbraucher von seinem Widerrufs- bzw. Rückgaberecht Gebrauch macht und die Ware vollständig, also nicht nur teilweise, an den Lieferer zurücksendet. Der Verbraucher hat demzufolge auch einen Anspruch auf Rückerstattung verauslagter Versandkosten. Die nach deutschem Recht eröffnete Möglichkeit, dem Käufer insoweit die Kosten aufzuerlegen, verstößt gegen die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz.

Dies stellte nun der Europäische Gerichtshof (EuGH) nach einem Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs (VIII ZR 268/07) klar. Der Käufer hat demnach nur die eigenen Versandkosten für die Rücksendung der Ware an den Händler zu tragen. Vertragsklauseln von Internethändlern, die dem Käufer die Tragung der „Hinsendekosten“ auferlegen, sind somit nicht mehr zulässig und damit wettbewerbswidrig.

Urteil des EuGH vom 15.04.2010
Rs C-511/08
EuGH online

Versandkosten: Widerrufsbelehrung keine Anspruchsgrundlage

Widerrufsbelehrungen von Internethändlern enthalten in der Regel den Hinweis „Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt“. Mit der Belehrung erfüllt der Unternehmer lediglich seine Informationspflichten; ihr Inhalt wird aber nicht ohne weiteres Vertragsbestandteil.

Für das Oberlandesgericht Hamm stellen Hinweise im Rahmen einer Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht keine Rechtsgrundlage dar, die Rücksendekos-

ten tatsächlich beim Kunden zu erheben. Der Erstattungsanspruch setzt daher voraus, dass die Vereinbarung der Kostenüberwälzung in den Liefer- oder Geschäftsbedingungen (nochmals) gesondert aufgeführt wird.

Urteil des OLG Hamm vom 30.03.2010
4 U 212/09
JurPC Web-Dok. 86/2010

BGH billigt Bildersuche bei Google

Die Internetsuchmaschine Google verfügt über eine textgesteuerte Bildsuchfunktion, mit der man durch Eingabe von Suchbegriffen oder Namen nach Abbildungen und Fotos suchen kann, die Dritte im Zusammenhang mit dem eingegebenen Suchwort ins Internet eingestellt haben. Google zeigt bei einer erfolgreichen Suche die aufgefundenen Bilder verkleinert und in ihrer Auflösung als gegenüber dem Original reduzierte Vorschaubilder an (sog. Thumbnails). Die angezeigten Vorschaubilder enthalten jeweils einen Link, über den man zu der Internetseite mit der entsprechenden Abbildung gelangt.

Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass in der Darstellung der „Thumbnails“ keine Urheberrechtsverletzung durch den Suchmaschinenbetreiber gesehen werden kann. In aller Regel hat der Urheberrechtsinhaber gegenüber Google zwar kein ausdrückliches Einverständnis zur Anzeige des Suchergebnisses erteilt. Gleichwohl halten die Karlsruher Richter die Anzeige der Vorschaubilder nicht für rechtswidrig, weil Google dem Verhalten des Rechteinhabers auch ohne rechtsgeschäftliche Erklärung entnehmen darf, dieser sei mit der Anzeige seiner Werke im Rahmen der Bildersuche der Suchmaschine einverstanden. Wer den Inhalt seiner Internetseite für den Zugriff durch Suchmaschinen zugänglich macht, ohne die bestehenden technischen Möglichkeiten der Zugriffshinderung zu nutzen, gibt konkludent sein Einverständnis zur reduzierten Abbildung seiner Werke durch Bildersuchmaschinen.

Urteil des BGH vom 29.04.2010
I ZR 69/08
BGH online

Insolvenzrecht

Keine Gewerbeuntersagung während Insolvenzverfahren

Nach den Vorschriften der Gewerbeordnung kann die zuständige Ordnungsbehörde die Fortführung eines Gewerbes bei „ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen“, insbesondere bei erheblichen Steuerschulden untersagen. Das Verwaltungsgericht Trier schränkt diese Befugnis für die Dauer eines laufenden Insolvenzverfahrens über das Vermögen des betroffenen Betriebs ein.

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Recht zur Verwaltung der gesamten Insolvenzmasse auf den

Insolvenzverwalter über. Diesem obliegt es, die ordnungsmäßige Abwicklung bzw. Fortführung des Betriebs zu überwachen. Der Schuldner kann in dieser Zeit gar keine wirkungsvollen Verfügungen mehr treffen. Zudem würde der Zweck des Insolvenzrechts, dem Schuldner einen Neustart zu ermöglichen, durch die Gewerbeuntersagung unterlaufen.

Urteil des VG Trier vom 14.04.2010
5 K 11/10.TR
Pressemitteilung des VG Trier